

Neues Regime der Vermögensverwalter und Trustee

Thomas Hirschi / Kenneth Ukoh

1. Januar 2021

Agenda

I. Einleitung

II. Aktuelle Rechtslage

III. Risikobasierte Bewilligungsprüfung

IV. Bewilligungsprozess

V. Fragen

I. Einleitung



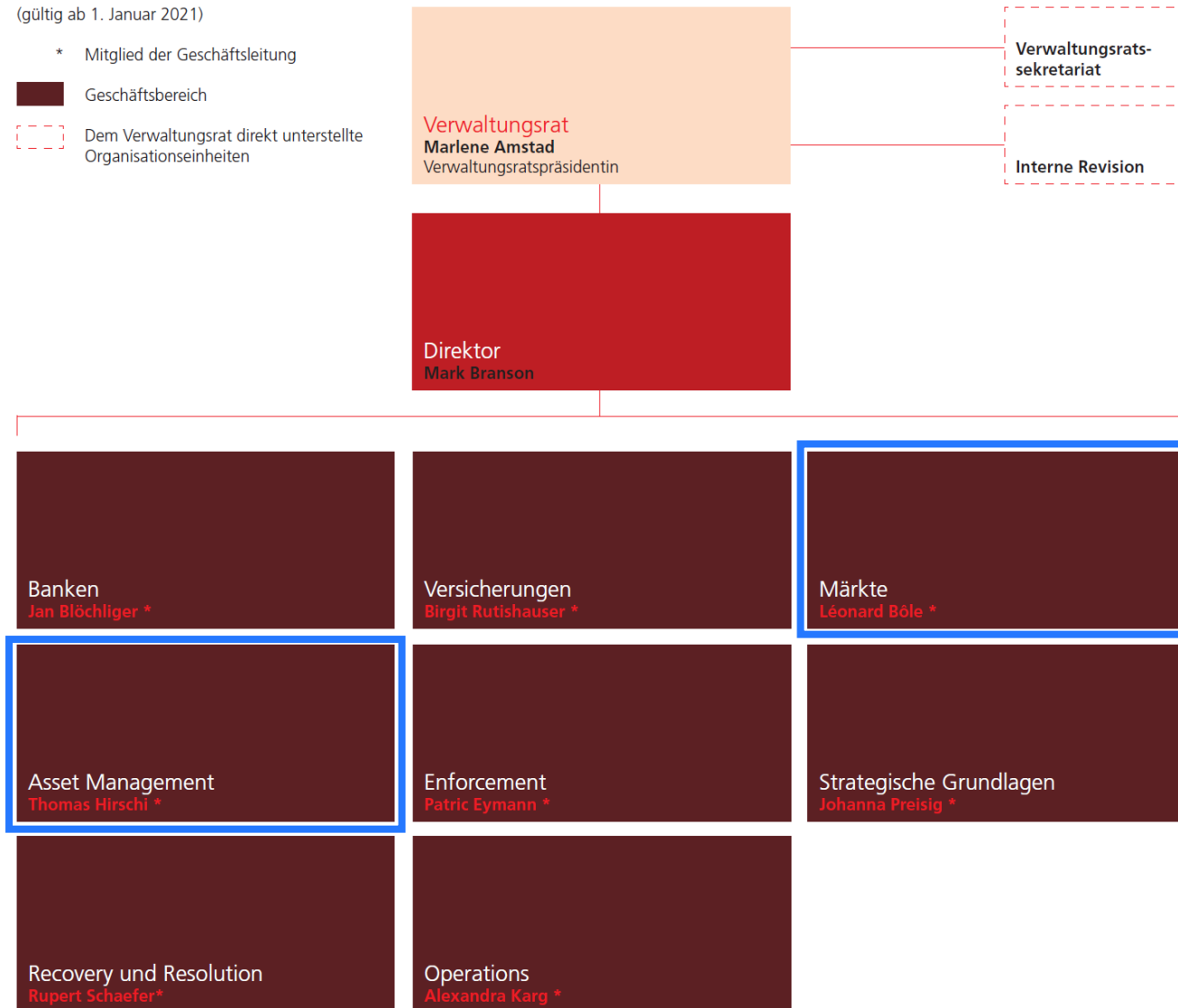
Organigramm FINMA

(gültig ab 1. Januar 2021)

* Mitglied der Geschäftsleitung



■ Geschäftsbereich

⋮ Dem Verwaltungsrat direkt unterstellte Organisationseinheiten



Geschäftsbereich Asset Management

(gültig ab 1. Januar 2020)

- * Mitglied der Geschäftsleitung
-  Geschäftsbereiche
-  Den Geschäftsbereichen direkt unterstellte Organisationseinheiten



Geschäftsbereich Märkte

(gültig ab 1. Juli 2019)

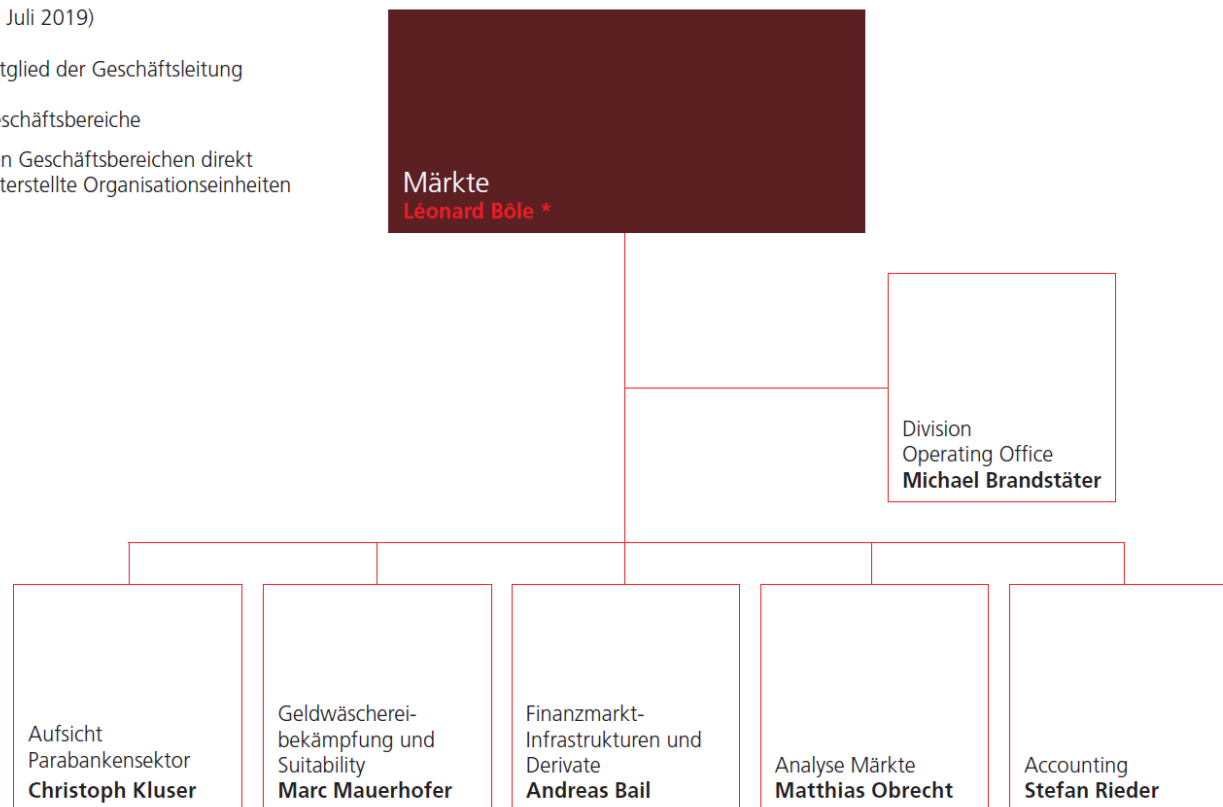
* Mitglied der Geschäftsleitung



Geschäftsbereiche



Den Geschäftsbereichen direkt unterstellte Organisationseinheiten



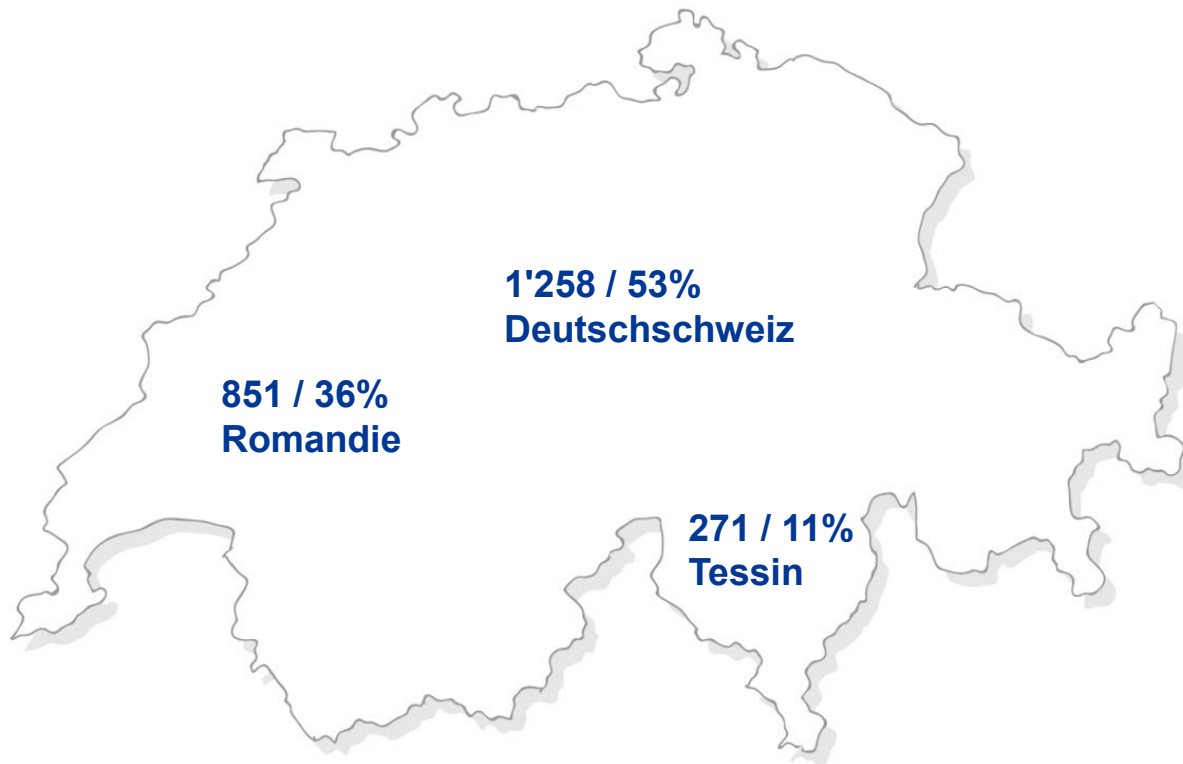
- Bewilligung AO
- Aufsicht AO

Neue Aufsichtspopulation der Vermögensverwalter und Trustee

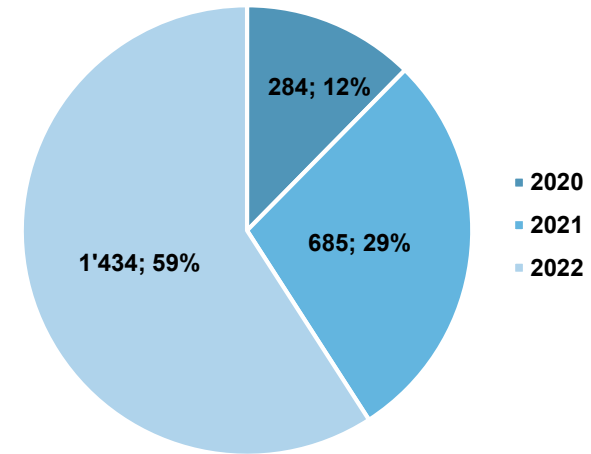
- **2'521** Vermögensverwalter und Trustees werden gemäss Meldung bis Ende 2022 eine Bewilligung der FINMA beantragen
- Vermögensverwalter verwalten gemäss Marktstudien Kundengelder in der Schweiz und Liechtenstein von CHF 475 bis CHF 600 Mia. Dies entspricht einem Marktanteil von ungefähr 11%*
- Heterogene Aufsichtspopulation mit unterschiedlichen Unternehmensgrössen (inkl. Einzelunternehmen), Kundenstrukturen und Geschäftsmodellen
- Kein "one size fits all" – Ansatz, sondern risikobasierte Bewilligungsprüfung zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards
- Bewilligung der FINMA ist eine Chance / ein Gütesiegel

Verteilung der Gesuche anhand der Meldungen

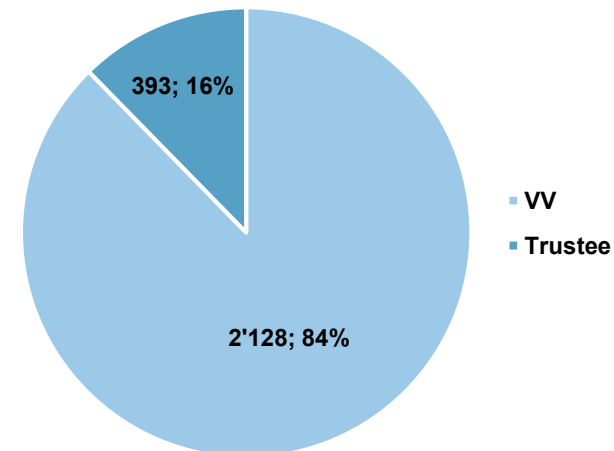
Region



Zeitpunkt



Bewilligung



Begleitung der neuen Aufsichtspopulation im Bewilligungsprozess

✓ Proaktive Information

- Seitens FINMA wurden insgesamt sechs Informationsveranstaltungen in den drei Landesteilen der Schweiz (ZH/GE/TI) durchgeführt, an welchen insgesamt fast 1'500 Interessierte teilnahmen
- Auf der FINMA Homepage stehen weitergehende Informationen zu FIDLEG/FINIG sowie eine Mailbox für Anfragen zur Verfügung

✓ Dialog mit der Branche

- Die FINMA steht in regem Austausch mit verschiedenen Verbänden, sowie den Aufsichtsorganisationen

✓ Effiziente Prozesse

- Neue Organisationseinheit im Geschäftsbereich Asset Management
- Die Prozesse werden weitestgehend elektronisch und automatisiert über die Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) der FINMA abgewickelt. Für deren Verwendung werden zusätzliche Nutzungshilfen wie Erklärungsvideos bereitgestellt.

Herausforderungen und Chancen

Herausforderungen

- Organisation
- Eigenmittel
- Verhaltensregeln nach FIDLEG
- Kosten
- Marktumfeld
- Indirektes Aufsichtssystem

- Gütesiegel der FINMA
- Optimierung der Prozesse
- Fokussierung
- Internationale Anerkennung
- Wettbewerbsfähigkeit

Chancen

II. Aktuelle Rechtslage



Ausblick auf die neue institutionelle und regulatorische Landschaft

Vorbereitungen für FINIG- und FIDLEG-Umsetzung abgeschlossen

- **5 Aufsichtsorganisationen (AO)** für die Aufsicht der Vermögensverwalter und Trustees
- **3 Registrierungsstellen** für Kundenberater
- **2 Prüfungsstellen** für Prospekte

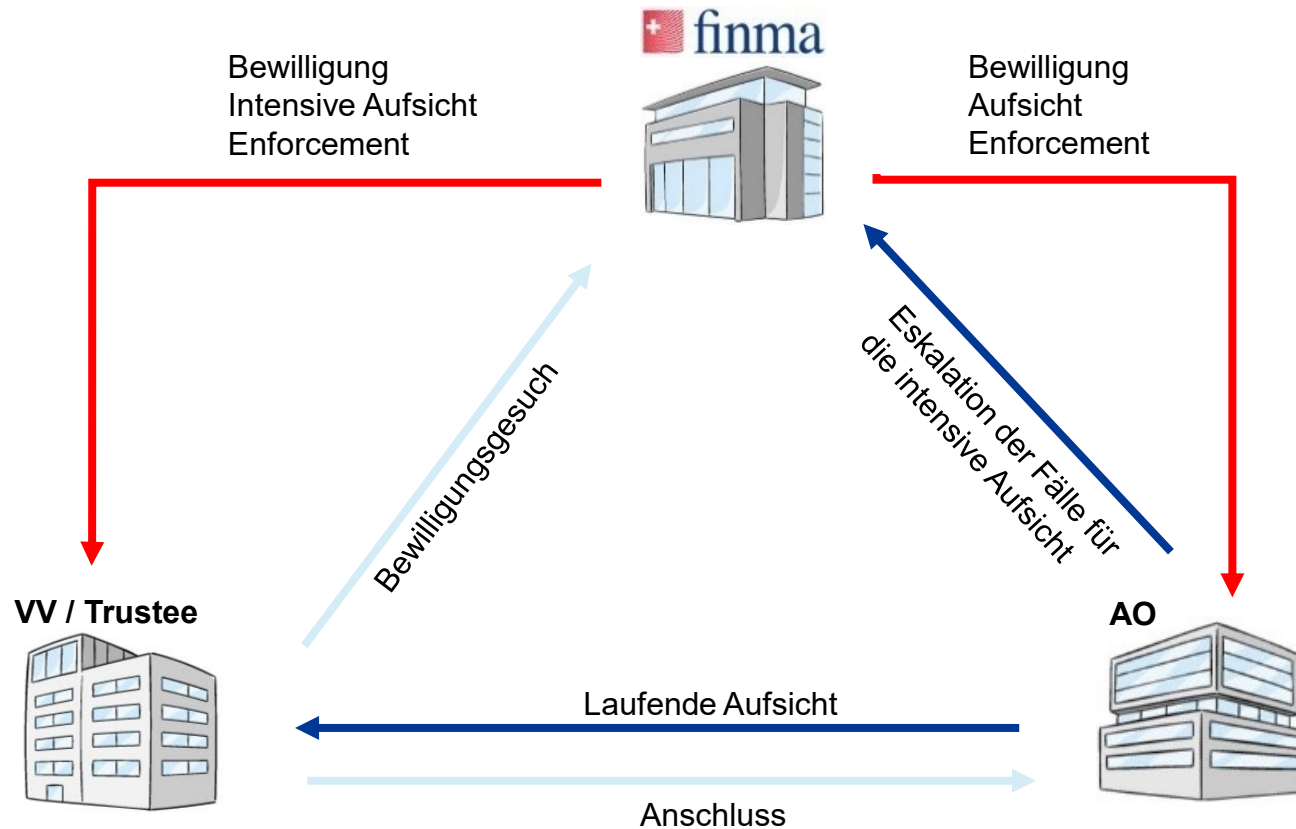
Folgeregulierung erlassen

- Inkrafttreten der **FINIV-FINMA** am 1. Januar 2021

Übergangsfristen

- Vermögensverwalter und Trustees müssen bis Ende 2022 eine Bewilligung der FINMA beantragen und dafür nachweisen, dass sie einer AO angeschlossen sind
- Vermögensverwalter und Trustees, die 2020 neu ihre Tätigkeit aufgenommen haben, müssen sich unverzüglich bei der FINMA melden und sich spätestens am 6. Juli 2021 einer AO angeschlossen haben und ein Bewilligungsgesuch stellen

Neue Aufsichtsstruktur Vermögensverwalter / Trustees



Unterstellungspflicht

Wer ist unterstellungspflichtig?

Vermögensverwalter

- verfügt über Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von Kunden
- Verwalter von Kollektivvermögen unter den Schwellenwerten gem. Art. 24 Abs. 2 FINIG gelten als Vermögensverwalter

Trustees

- verwaltet Sondervermögen gestützt auf Errichtungsurkunde eines Trusts gem. Haager Trust-Übereinkommen

Gewerbsmässigkeit
≙ bisherige Regelung der GwV

Unterstellungspflicht

Ausnahmen

Wirtschaftliche Verbundenheit
(Art. 3 FINIV)

- Erbringung von Finanz- oder Trusteedienstleistungen für Gesellschaften oder Einheiten innerhalb eines Konzerns

Familiäre Verbundenheit
(Art. 4 FINIV)

- **Single Family Offices / Private Trust Companies**, die direkt oder indirekt kontrolliert werden durch familiär verbundene Personen
- Verwandte und Verschwägerete, Ehegatten, Miterben

Vermögensverwaltung im Rahmen
Arbeitnehmerbeteiligungsplänen
(Art. 5 FINIV)

- Plan richtet sich an Mitarbeitende in ungekündigter Stellung
- Investition in Unternehmen des Arbeitgebers bzw. Konzerngesellschaft

Anwälte und Notare

- Soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis untersteht

Gesetzliches Mandat
(Art. 6 FINIV)

- Vorsorgeauftrag
- Beistandschaft
- Willensvollstreckung, Erbschaftsverwaltung

Unterstellungspflicht

Unterstellungsanfrage bei FINMA

Brauche ich eine Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee?

Ja

- Beachtung Übergangsbestimmungen
- Beachtung Bewilligungsprozess

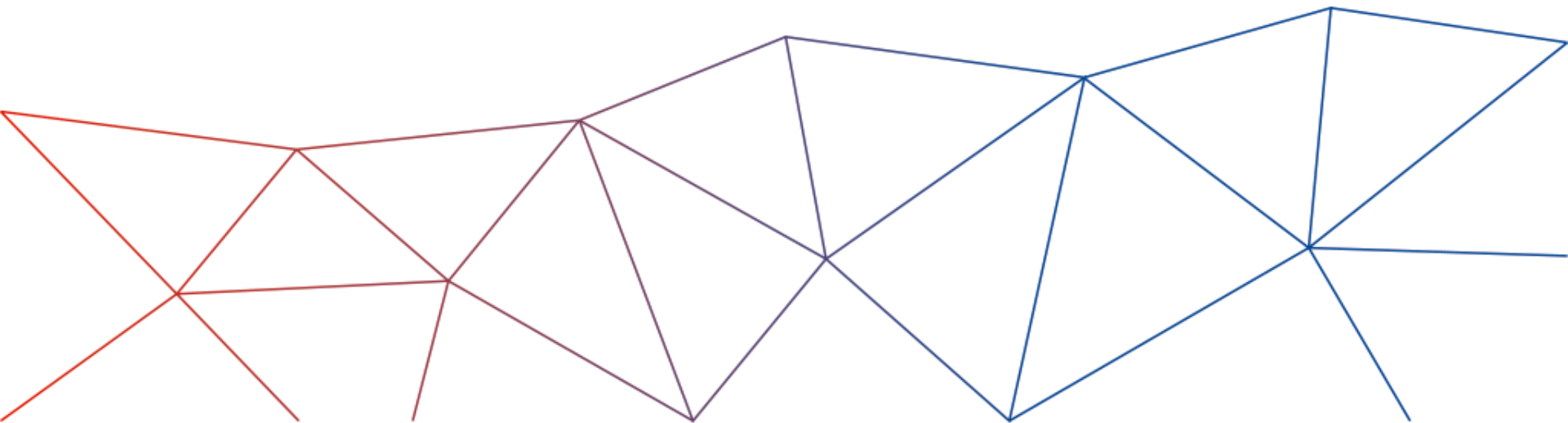
Nein

Keine Meldung und Bewilligung nötig

Unklarheiten bzgl. der Unterstellungspflicht?

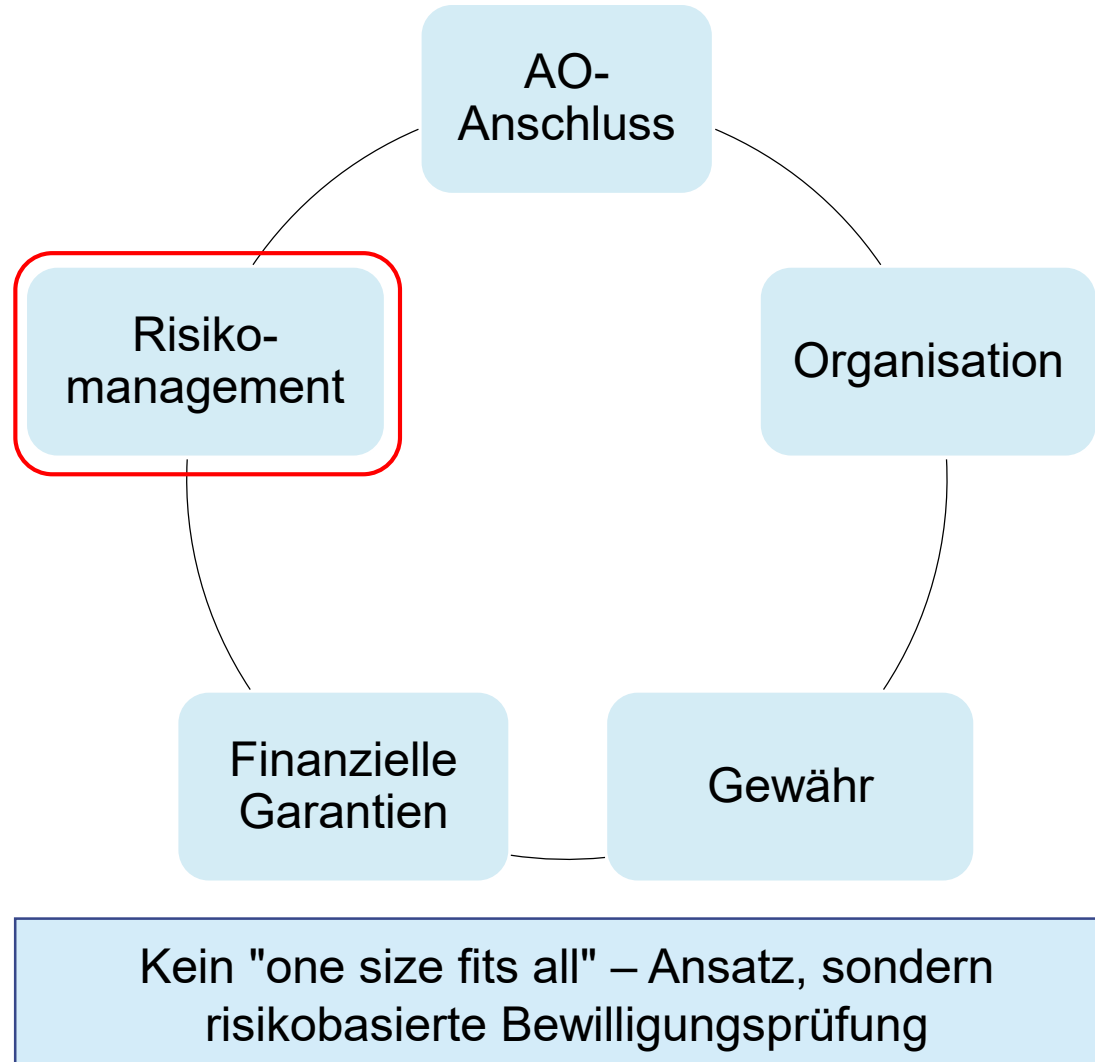
- Eigene Analyse, allenfalls unter Einbezug Dritter
- Möglichkeit der Unterstellungsanfrage an die FINMA
 - Schriftliches Gesuch mit Begründung warum unterstellt oder nicht
 - Detaillierter Beschrieb des Geschäftsmodells
 - Kostenpflichtig; Höhe der Kosten abhängig von Komplexität und Qualität des Gesuchs

II. Risikobasierte Bewilligungsprüfung



Bewilligungsvoraussetzungen

Grundsätze



Bewilligungsvoraussetzungen

Risikomanagement

Grundsätze

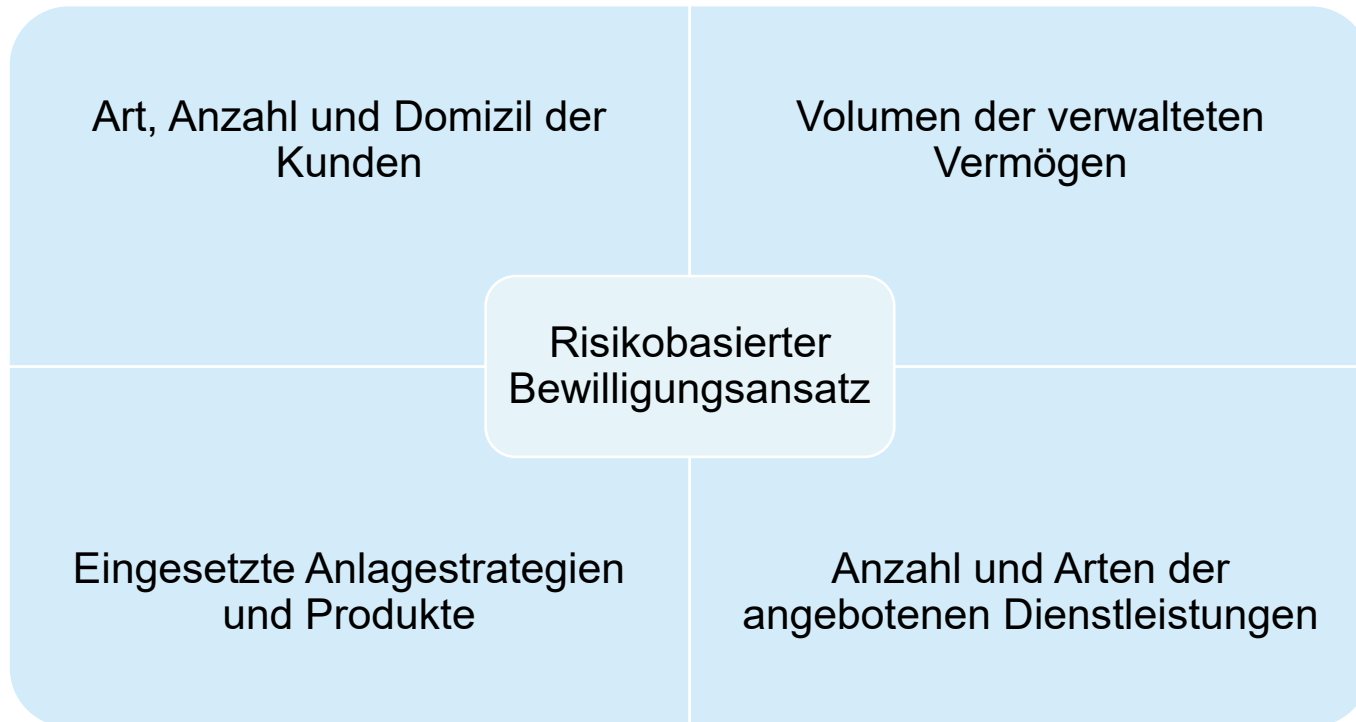
- Muss über ein angemessenes Risikomanagement verfügen
- Regelt die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmt die Risikotoleranz
- Wirksame interne Kontrollen sind vorhanden
- Die gesamte Geschäftstätigkeit umfassend
- Gewährleistet die Einhaltung rechtlicher und unternehmensinterner Vorschriften
- Alle wesentlichen Risiken müssen
 - festgestellt
 - bewertet
 - gesteuert
 - überwacht werden

Organisation

- Wahrnehmung durch qualifizierte Geschäftsführung, qualifizierte Mitarbeitende oder Delegation an eine qualifizierte externe Stelle
- Personen, die Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen
- Unabhängigkeit des Risikomanagements von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee:
 - a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger FTE oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Millionen aufweist; sowie
 - b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt

Bewilligungsvoraussetzungen

Risikobasierter Bewilligungsansatz



Bewilligungsvoraussetzungen

Schwerpunkte der Bewilligungsprüfung im Bereich Conduct

Das Vertrauen in funktionierende Finanzmärkte und in die Finanzdienstleister ist für den Kundenschutz von zentraler Bedeutung.

SUITABILITY

Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden

- Umsetzung der neuen FIDLEG-Anforderungen
- Kundenbeziehungen mit unbeschränkten Vollmachten
- Einsatz von Finanzinstrumenten mit Interessenkonflikten

CROSS-BORDER

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

- Marktzugang (Rechts- und Haftungsrisiken)
- Grosse Anzahl an Kunden aus einer Vielzahl von Jurisdiktionen

PFLICHTEN NACH GWG

Geldwäscherei und Finanzkriminalität

- Depotbanken im Ausland / Offshore
- Hohen Anteil an Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken / PEP

MARKTVERHALTEN

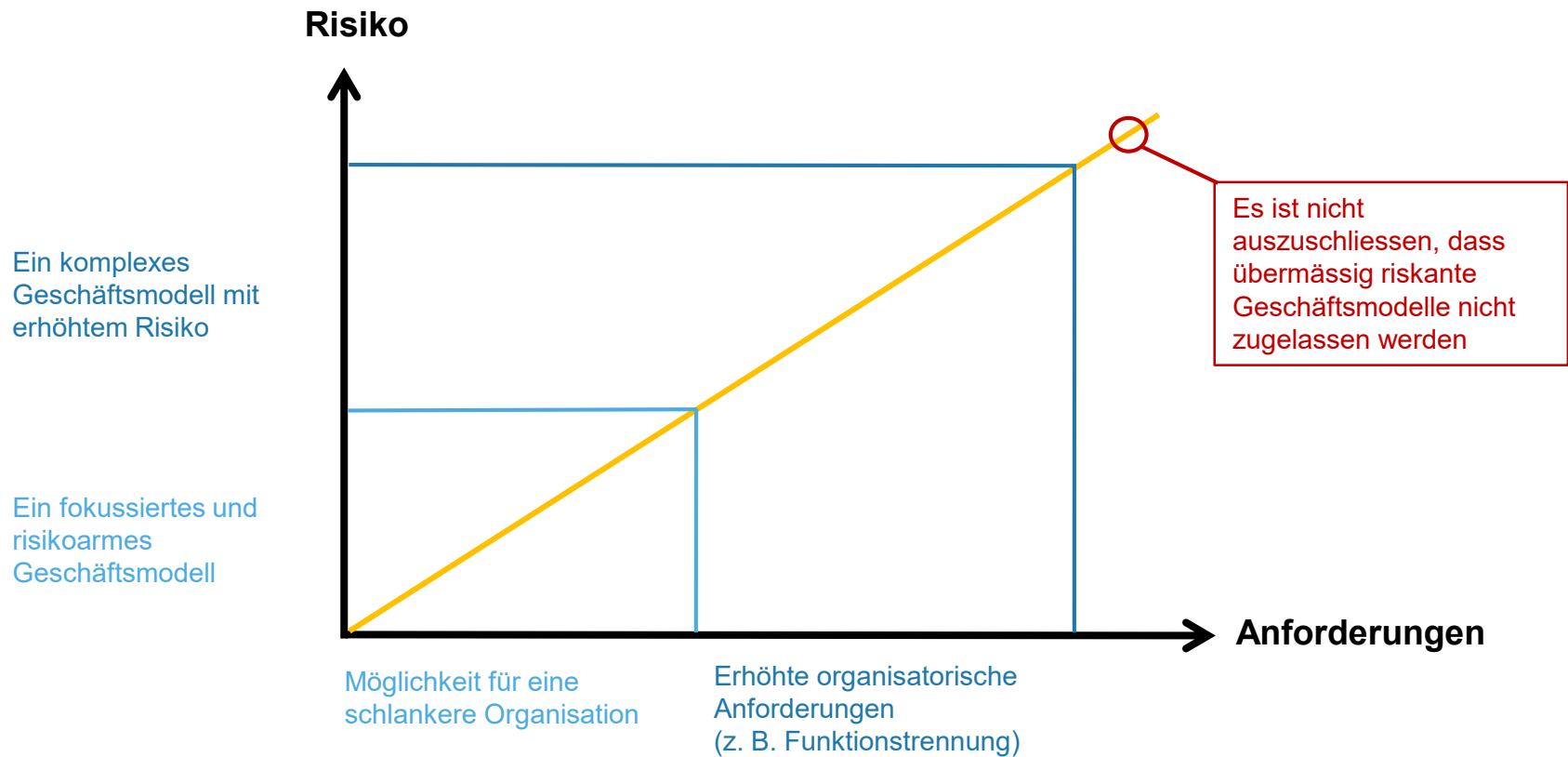
Marktintegrität

- Insiderhandel und Marktmanipulationen
- Front running / churning

Verschiedene Geschäftsmodelle beinhalten sehr unterschiedliche Risiken in den vier Conduct-Bereichen. Diese Risiken sind mit geeigneten Prozessen und Kontrollen zu begrenzen und zu überwachen.

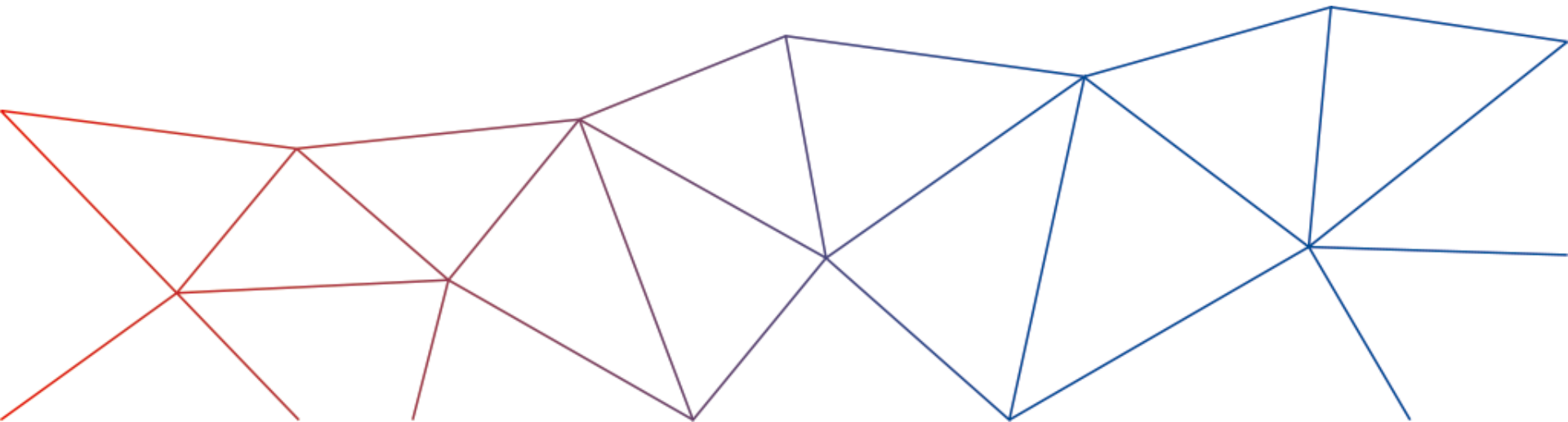
Bewilligungsvoraussetzungen

Angemessenheit des Risikomanagements



Je höher die einem Geschäftsmodell inhärenten Risiken sind, desto höher sind die Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement und effektive Kontrollen

IV. Bewilligungsprozess



Bewilligungsprozess im Allgemeinen

- Elektronisch mittels FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform ([EHP](#))
- Kein Bewilligungsprüfbericht nötig

Weg zur Bewilligung besteht aus folgenden Schritten:



Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)

- Elektronische Einreichung von Erhebungen, Meldungen und Gesuchen
- Nutzung ist kostenlos
- Verschlüsselte Übertragung der Daten
- Verschiedene Qualitätschecks
- Zugang zur EHP erfolgt mittels 2-Faktor Identifikation, wofür ein Mobiltelefon benötigt wird

Ziel ist die sichere, papierlose und effiziente elektronische Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Daten

Einstieg zur EHP



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Willkommen

Einfach erklärt

Die Aufgaben der FINMA, erklärt für Bürger und Gläubiger.

[FINMA Public](#)

Top-Links

- Informationen für Vermögensverwalter und Trustees
- Liste aller bewilligten Institute und Produkte
- Warnliste der FINMA
- Von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte
- Sanierungs- und Konkursverfahren der FINMA

Anmeldung

Benutzername

Passwort

[Anmelden](#)

[Passwort vergessen](#)



Portal


[Abmelden](#)

Anwendungen

Willkommen,

Klicken Sie unten auf die jeweilige Schaltfläche, um zur entsprechenden Anwendung zu gelangen. Es werden nur die für Sie verfügbaren Anwendungen angezeigt. Falls Ihnen eine Anwendung fehlt, wenden Sie sich bitte an das Service Desk.

EXTRANET-Anwendungen

 FINMA Trust Room	 EHP
---	--

Bewilligungsprozess



- Bewilligungsgesuch ist nur in EHP verfügbar
 - Ausgeklappte PDF-Version steht als Orientierungshilfe auf der FINMA Homepage zur Verfügung
- Gesuchsteller füllt das Gesuch einschliesslich der erforderlichen Unterlagen aus
- Gesuchsteller erteilt AO Zugriffsrecht auf das Bewilligungsgesuch in EHP

Bewilligungsprozess



- Aufgrund der erteilten Berechtigung hat die AO Einsicht in die Informationen des Bewilligungsgesuchs
- Vorteil: Informationen und Dokumente müssen nur ein Mal zusammengetragen werden und können für den AO-Anschluss und die FINMA Bewilligung genutzt werden
- AO kann Daten in ihre eigenen Systeme überführen
- Enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen FINMA und den AO
- AO lädt nach erfolgreicher Prüfung die Anschlussbestätigung in das Bewilligungsgesuch hoch

Bewilligungsprozess



- Nach Eingang der AO-Anschlussbestätigung kann das vollständige Gesuch über die EHP an die FINMA versendet werden
- Eingabe ist ohne Signatur möglich
- Originalunterlagen sind durch den Gesuchsteller aufzubewahren

Bewilligungsprozess



- Erste Rückmeldung auf Gesuch spätestens nach 20 Arbeitstagen
- Rahmentarif für die Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee: CHF 2'000 bis 20'000
- Nicht inbegriffen sind die Kosten des Anschlussverfahrens und die laufende Aufsicht der AO

Nutzungshilfen und Support

Home Medien Jobs Kontakt Extranet-Login

News FAQ Dokumente MyFINMA DE



Bewilligung Überwachung Durchsetzung Dokumentation FINMA

FINMA Public

- Alles zur FINMA
- Ziele
- Organisation
- Arbeiten bei der FINMA
- Tätigkeiten
- Prüfwesen
- Beauftragte der FINMA
- Nationale Zusammenarbeit
- Internationale Zusammenarbeit
- Extranet
- FINMA-Portal
- Erhebungs- und Gesuchsplattform
 - > Institut mit FINMA-Zulassung
 - > Institut ohne FINMA-Zulassung
 - > Kontenplanbasierte Erhebung
- > Support
- Zustellplattform
- Versandplattform
- Veranstaltungen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Willkommen

Einfach erklärt

FIDLEG und FINIG

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) bringen neue Anforderungen für Finanzdienstleister

> Mehr Informationen dazu

Die Aufgaben der FINMA, erklärt für Bürger und Gläubiger.

FINMA Public

Top-Links

- > Informationen für Vermögensverwalter und Trustees
- > Liste aller bewilligten Institute und Produkte
- > Warnliste der FINMA
- > Von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte
- > Sanierungs- und Konkursverfahren der FINMA
- > Sanktionen und FATF-Statements
- > Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)
- > Zustellplattform

Aktuell

Suchbegriff... Medienmitteilung, Meldung Thema

EHP-Support

Häufig gestellte Fragen

Zugang zur Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)

Erhebungen in der EHP

Gesuche und Meldungen in der EHP

EHP-Lieferschein

Benutzerhandbücher

- Online Hilfe Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)**
Zuletzt geändert: 03.09.2018 Grösse: 1,68 MB Sprache(n): >DE >FR >IT >EN
- Die Rolle des Berechtigungsverantwortlichen**
Zuletzt geändert: 13.07.2020 Grösse: 1,07 MB Sprache(n): >DE >FR >IT >EN
- Technische Voraussetzungen zur Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA**
Zuletzt geändert: 05.03.2019 Grösse: 0,3 MB Sprache(n): >DE >FR
- Nutzungsmodalitäten zur Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA**
Zuletzt geändert: 27.07.2018 Grösse: 0,18 MB Sprache(n): >DE >FR

Erklärvideo

Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees

Videoanleitung Bewilligungsprozess – Gesuch erstellen



IV. Fragen

Gibt es Fragen...

...fachlicher Art?

→ FIDLEG-FINIG@finma.ch

...bzgl. EHP bzw. IT?

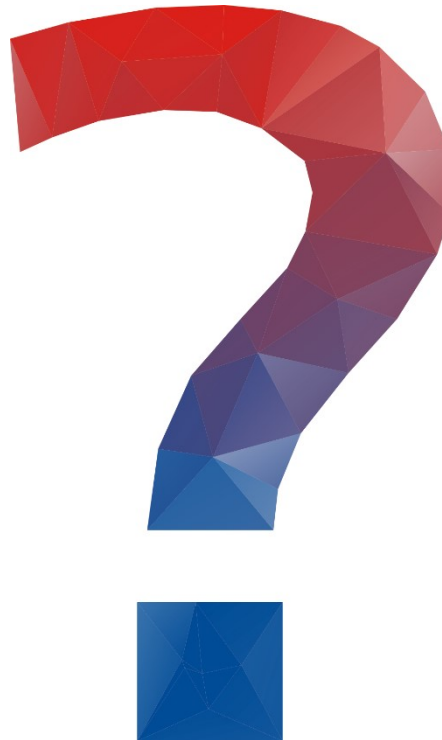
→ www.finma.ch/ehp-support

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

www.finma.ch



**HERZLICHEN
DANK!**